

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ZB 116/83

BESCHLUSS

in der Familiensache

Hans-Joachim B [REDACTED], A[REDACTED]straße [REDACTED],
R[REDACTED],

Beklagter und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Ingrid B [REDACTED], E[REDACTED] Straße [REDACTED], E[REDACTED],

Klägerin und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter
Dr. Blumenröhr, Dr. Krohn, Dr. Macke und Dr. Zysk

am 23. November 1983
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß
des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 6. Oktober 1983 wird auf Kosten
des Beklagten als unzulässig verworfen.

Beschwerdewert: 500 DM.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde des Beklagten richtet sich
lediglich gegen die Kostenentscheidung und die Streitwert-
festsetzung im angefochtenen Beschluß, der - unter Ver-
sagung der beantragten Wiedereinsetzung - die Berufung
gegen das Teilurteil des Amtsgerichts Leonberg vom
21. Juli 1983 gemäß § 519 b ZPO verworfen hat.

Nach § 99 Abs. 1 ZPO ist jedoch die Anfechtung der
Entscheidung über den Kostenpunkt unzulässig, wenn nicht
gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel
eingelegt wird. Eine der in der Rechtsprechung zugelassenen
Ausnahmen von dieser Regel liegt nicht vor (vgl. dazu
Zöllner/Schneider ZPO 13. Aufl. § 99 Anm. I 4 a m.w.N.).

- 3 -

Die Streitwertfestsetzung durch ein Oberlandesgericht unterliegt in keinem Falle der Beschwerde, wie sich aus § 25 Abs. 2 Satz 1 i.V. mit § 5 Abs. 2 Satz 2 GKG ergibt.

Das Rechtsmittel des Beklagten ist somit insgesamt mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zu verwerfen.

Lohmann

Zysk

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

